



**Stadt Bad Rappenau
Stadtteil Obergimpern**

Einbeziehungssatzung „Obergimpern im Herrenweg“

Fachbeitrag Artenschutz



Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Adalbert-Stifter-Weg 2
74821 Mosbach

Tel. 06261 / 918390
Fax. 06261 / 918399

E-Mail: info@wsingenieure.de

Inhalt

	Seite
1 Aufgabenstellung	3
2 Lebensraumbereiche und –strukturen	5
3 Die Einbeziehungssatzung und ihre Wirkungen	7
4 Artenschutzrechtliche Prüfung	7
4.1 Europäische Vogelarten	7
4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH- Richtlinie.....	10

Anlagen

Ralf Gramlich, Ornischule, Ornithologische Untersuchung, Einbeziehungssatzung „Obergimpern im Herrenweg“, Bad Rappenau-Obergimpern, Tabelle, Juli 2021

Checkliste zur Abschichtung Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

1 Aufgabenstellung

Die Stadt Bad Rappenau stellt im Stadtteil Obergimpern die Einbeziehungssatzung „Obergimpern im Herrenweg“ mit einer Fläche von rd. 0,17 ha auf.

In diesem Zusammenhang ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Gemeinde als Träger der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzes. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Auch in einem beschleunigten Verfahren ohne formale Umweltprüfung erfolgt die artenschutzrechtliche Prüfung durch den Gemeinderat. Der besondere Artenschutz ist der Abwägung im Sinne des § 1 Abs.7 BauGB nicht zugänglich.

Es muss ermittelt werden, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung artenschutzrechtliche Verbote tangiert werden.

Sind Beeinträchtigungen zu erwarten, die nach den artenschutzrechtlichen Vorschriften verboten sind, muss eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich sein.

Nach § 44 BNatSchG¹, Absatz 1 ist es verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach §17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare*

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

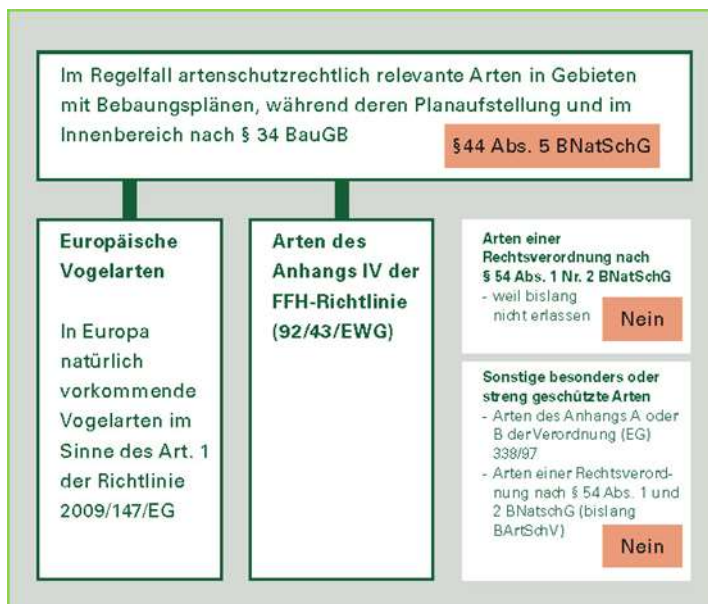
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.



Übersicht zu den besonders und streng geschützten Arten.

(Hervorhebung der für den Regelfall in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben relevanten Artenkollektive.

Die übrigen Arten sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 von den Verboten des § 44 BNatSchG freigestellt.)¹

¹ Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (Herausgeber), Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten, Stuttgart 2019

2 Lebensraumbereiche und -strukturen

Die Fläche für die die Einbeziehungssatzung aufgestellt werden soll liegt am südwestlichen Ortsrand von Obergimpfern, südlich des Herrenwegs.



Abb.: Lage des Plangebiets (M 1:25.000)

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Flst.Nr. 5324, 5325, 5322/2 sowie Teile des Grundstücks Flst.Nr. 5313.

Das Flst.Nr 5313 ist teilweise asphaltiert und ist Zufahrtsweg für die übrigen Grundstücke im Geltungsbereich sowie für Grundstücke weiter westlich.

Die Grundstücke Flst.Nr. 5324, 5325 und 5322/2 sind Wiesenflächen auf denen einige unterschiedlich alte, hochstämmige Apfel-, Kirsch-, Walnuss- und Zwetschgenbäume mit einem Stammdurchmesser von rd. 10 - 50 cm stehen. Im Nordwesten der Wiesenfläche, im Flst.Nr. 5324 steht eine alte Hütte. Die Hütte ist über eine Steintreppe vom Herrenweg aus erreichbar. Östlich der Hütte ist die Wiese verbracht, und mit Brombeeren überwachsen.

Im Süden des Plangebiets lagerte zum Zeitpunkt der Kartierung Reisig, der vermutlich von der Pflege der umliegenden Obstbäume stammt. Im Südwesten des Flst.Nr. 5322/2 steht eine weitere kleinere Hütte.

In einem Obstbaum in der Mitte des hängt ein Nistkasten. Ein weiterer Baum im Plangebiet ist abgängig und weist mehrere Höhlen und Rindenabplatzungen auf.

Die Wiesenfläche fällt nach Norden zur Straße hin steil ab. Im Westen ist die Böschung mit Ruderalvegetation bewachsen.

Im Norden und Osten grenzen bebaute Grundstücke an, im Süden Wiesen mit einzelnen Gehölzen. Im Westen grenzen Gehölze an.

Der Plan auf der folgenden Seite zeigt den Bestand.



Projektnr.: 21008

Wagner + Simon Ingenieure CAD Format: A4

Abbildung: Bestand

M 1 : 500

3 Die Einbeziehungssatzung und ihre Wirkungen

Die Einbeziehungssatzung umfasst die Grundstücke Flst.Nr. 5324, 5325 und 5322/2 sowie einen Abschnitt des Weggrundstücks Flst.Nr. 5313.

Die Baugrenzen ermöglichen den Bau von zwei Einzel- bzw. Doppelhäusern. Durch die Hauptgebäude dürfen maximal 100 m² pro Baugrundstück überbaut werden. Die maximale Firsthöhe beträgt 10 m. Inklusive Nebenanlagen darf eine GRZ von 0,5 nicht überschritten werden. Nebenanlagen außer einer Gerätehütte von max. 15 m² sind nur innerhalb der Baugrenzen oder in den für Nebenanlagen vorgesehenen Flächen zulässig.

Im Norden des Plangebiets sind Flächen mit der Zweckbestimmung „Vorgarten“ festgesetzt. Diese sind auf mindestens 80 % der Fläche als Vegetationsfläche anzulegen. Entlang der südlichen Grenze sind in einem Streifen von drei bis sechs Meter Breite die bestehenden Obstgehölze zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Zudem ist ein großer Obstbaum im Südosten des Gebiets zu erhalten.

Der Herrenweg dient weiterhin der Erschließung der Grundstücke, wird jedoch nicht verändert.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird ermittelt, ob bezüglich der europäischen Vogelarten und der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie durch die in Kapitel 3 genannten Wirkungen des Bauungsplans artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG ausgelöst werden können.

Wenn nötig, werden Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) vorgeschlagen, die sicherstellen, dass Verbotstatbestände nicht eintreten.

4.1 Europäische Vogelarten

Das Plangebiet und die nähere Umgebung wurden von Ende März bis Mitte Mai 2021 viermal begangen¹. Dabei wurden insgesamt 22 Vogelarten erfasst, von denen 3 als Brutvögel und 19 als Nahrungsgäste bewertet wurden.

Die Ergebnisse der Ornithologischen Untersuchung sind in der Tabelle im Anhang dargestellt.

In einem Baum nördlich des Herrenwegs brütete eine Elster. An Gebäuden in angrenzenden Grundstücken wurden Haussperling und Hausrotschwanz nachgewiesen.

Im Plangebiet und an den Obstbäumen des Plangebietes gab es 2021 keine Bruten.

Tabelle: Brutverhalten der im Plangebiet und der näheren Umgebung brütenden Vogelarten

Freibrüter	Elster
Höhlenbrüter	<u>Haussperling</u>
Halbhöhlen-/ Nischenbrüter	<u>Haussperling</u> , Hausrotschwanz

Die Rote Liste² bewertet die Elster und den Hausrotschwanz als nicht gefährdet. Das heißt, ihre Bestände nehmen entweder zu, sind langfristig stabil oder die festgestellten Rückgänge sind gemessen am aktuellen Bestand nicht bedrohlich.

¹ Begehungen durch Herrn Ralf Gramlich, Gemmingen

² LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung, Stand 31.12.2013.

Karte der Brutnachweise



Legende

UF: Werderstraße, Sinsheim, RNK

Datum: 11.07.2021

Bearbeiter: gra

- A - mögliche Brut mit geeignete Habitatstrukturen
0 Arten
- B - wahrscheinliche Brut mit geeigneten Habitatstrukturen, aber kein sicher Nachweis
0 Arten
- C - sichere Brut mit revieranzeigendes Verhalten (warnend, nistmaterial- oder futtertragend Altvögel, Nestfund oder Jungvögel)
3 Arten

Literatur

Deutsche Artnamen nach BARTHEL & HELBIG (2005) in
Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore & C. Sudfeldt (2005, Hrsg.):
Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Länderarbeitsgemeinschaft der
Vogelschutzwarten, Dachverband Deutscher Avifaunisten, Radolfzell.

<https://austausch.dda-web.de/s/oGYkQtYCZtBNm8> aufgerufen 11.07.2021

Der Haussperling steht auf der Vorwarnliste. Diese Art ist zwar noch häufig, ihre Brutbestände haben aber kurzfristig stark abgenommen.

Prüfung der Verbotstatbestände

Für die Nahrungsgäste können Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ausgeschlossen werden.

Sie suchen das Gebiet wenn überhaupt nur zur Nahrungsaufnahme auf, können Bauarbeiten ausweichen und daher nicht getötet oder verletzt werden. Zur Nahrungssuche geeignete Streuobstwiesen, Wiesen, Ackerflächen, Gärten und Gehölze stehen weiterhin zur Verfügung. Störungen, die zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen führen, treten nicht ein.

Werden Vögel verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)

Situation

Von den nachgewiesenen Arten kann nur die Elster in der Einbeziehungsfläche selbst brüten.

Die Obstbäume des Plangebiets stellen weitere Brutmöglichkeiten dar, die allerdings im Jahr 2021 nicht genutzt wurden.

An das Plangebiet angrenzend brüteten Haussperling und Hausrotschwanz an zwei Gebäuden.

Prognose

Zur Bebauung der Satzungsfläche werden die Streuobstbäume zum Teil gerodet. Der Baum nördlich des Herrenwegs, in dem die Elster brütete bleibt erhalten.

Beim Roden der Obstbäume während der Brutzeit wäre zu befürchten, dass Nester mit Eiern zerstört und Jungvögel, unter Umständen auch brütende Altvögel verletzt oder getötet werden.

Vermeidung

Um zu vermeiden, dass Vögel bei möglichen Baumaßnahmen verletzt oder getötet werden, sollte folgendes als Hinweis in die Satzung aufgenommen und beachtet werden:

Die Obstbäume, die durch die Baumaßnahmen entfallen sind im Winterhalbjahr außerhalb der Brutzeit der Vögel, in der Zeit von Oktober bis Februar zu roden.

Der Verbotstatbestand kann so vermieden werden

Werden Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)



Situation

Von den nachgewiesenen Arten kann nur die Elster in der Einbeziehungsfläche selbst brüten.

Die Brutvögel im Plangebiet und seiner Umgebung sind überwiegend verbreitete Arten der Siedlungen und Siedlungsränder im Übergang zur offenen Landschaft und zum Wald.

Als Raum der lokalen Population wird das Gebiet rund um Obergimpern angenommen.

Für die nicht gefährdeten Arten wird von einem günstigen Erhaltungszustand der lokalen Populationen ausgegangen. Für die Arten der Vorwarnliste ist der Erhaltungszustand ungünstig - unzureichend.

Prognose

Die Satzung ermöglicht den Bau von zwei Wohngebäuden und Nebenanlagen.

Brutmöglichkeiten in den Obstbäumen gehen verloren. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird sich dadurch nicht verschlechtern, da am südwestlichen Ortsrand von Obergimpeln ausreichend Streuobstwiesen zur Verfügung stehen.

Der im Jahr 2021 zur Brut genutzte Baum sowie die Gebäude werden erhalten.

Störungen durch Bauarbeiten von Vögeln, die im nahen Umfeld brüten, sind nicht erheblich, weil die Bauarbeiten zeitlich und räumlich begrenzt sind und auch nur einzelne oder wenige Brutpaare betreffen.

Vermeidung

Im Süden des Plangebiets wird ein Streifen mit Obstbäumen zum Erhalt festgesetzt.

Der Tatbestand tritt nicht ein

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)

Situation

2021 hat die Elster in der Einbeziehungsfläche gebrütet. Von den im Jahr 2021 nachgewiesenen Arten kann nur die Elster in der Einbeziehungsfläche brüten.

Höhlen- und Freibrüter könnten in den Obstbäumen und dem Nistkasten des Plangebiets brüten.

Prognose

Durch die Satzung wird der Bau von zwei Einzel- oder Doppelhäusern ermöglicht. Dabei gehen einige Obstbäume mit wenigen, nicht genutzten Brutmöglichkeiten verloren.

An den neuen Wohngebäuden können Brutmöglichkeiten für Gebäudebrüter entstehen.

Vorgezogene Maßnahmen (CEF)

-

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. (§ 44 Abs. 5)

4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH- Richtlinie

Berücksichtigt werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Wie in der Checkliste im Anhang dokumentiert ist, wurde für jede Art geprüft, ob der Wirkraum des Vorhabens in ihrem bekannten Verbreitungsgebiet liegt, bzw. ob sie von dem Vorhaben betroffen sein können. Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte dieser Prüfschritt auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wurde zudem geprüft, ob es im Geltungsbereich und seinem nahen Umfeld artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Für die meisten Arten konnte nach dieser überschlägigen Prüfung ausgeschlossen werden, dass sie hier vorkommen oder vom Vorhaben betroffen sein können.

Nur die Artengruppe der Fledermäuse und die Zauneidechse müssen näher betrachtet werden.

Fledermäuse

Die Abschichtungstabelle im Anhang zeigt für den Raum um Obergimpern Nachweise von zwölf Fledermausarten.

Aufgrund der Lage der Einbeziehungsfläche am Rand der bebauten Ortslage in einem Streuobstbestand, sind hier einige Arten zu erwarten.

Die Streuobstwiese wird sicher als Teil eines großen Jagdgebietes südöstlich von Obergimpern bejagt.

Die Bäume auf dem Grundstück bieten keine Strukturen, die sich als Quartier eignen. Nur in einem Baum findet sich ein Nistkasten, der unter Umständen als Zwischenquartier dienen könnte. Die gemauerte Hütte im Nordwesten des Plangebiets könnte einzelne Quartiermöglichkeiten für spaltenbewohnende Arten bieten. Wochenstuben- und Winterquartiere sind auszuschließen.

Die Einbeziehungssatzung ermöglicht den Bau von zwei Wohngebäuden. Dabei gingen wenige potentielle Quartiermöglichkeiten an Bäumen und in der Hütte verloren, können aber an den neuen Gebäuden auch wieder entstehen.

Um zu vermeiden, dass Fledermäuse bei möglichen Baumaßnahmen verletzt oder getötet werden, sollte folgendes als Hinweis in die Satzung aufgenommen und beachtet werden:

Der Abriss der Hütte ist in den Wintermonaten durchzuführen, wenn keine Fledermäuse die Hütte als Quartier nutzen.

Dadurch kann ausgeschlossen werden, dass Fledermäuse bei Abrissarbeiten verletzt oder getötet werden. (**Verbotstatbestand Nr. 1**).

Störungen, die durch den Verlust einzelner Quartiere entstehen, betreffen jeweils nur einzelne oder wenige Tiere einer Art. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen ist nicht zu erwarten (**Verbotstatbestand Nr. 2**).

Beim Abriss der Hütte sind potentielle Quartiere nur in geringem Umfang betroffen. Ein Ausweichen in andere geeignete Strukturen in der Umgebung ist im räumlichen Zusammenhang möglich. Damit ist die ökologische Funktion der Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet (**Verbotstatbestand Nr. 3**).

Zauneidechse

In der Abschichtungstabelle gibt es Fundangaben zur Zauneidechse in dem TK-Quadranten, in dem der Geltungsbereich liegt.

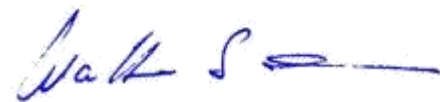
Es wurden deshalb zwischen Anfang April und Mitte August fünf Begehungen des Plangebietes durchgeführt, um ein Vorkommen der Zauneidechse festzustellen.¹

Es wurden jeweils alle für Reptilien geeigneten Strukturen, wie die Böschungsbereiche der Streuobstwiesen und Reisighaufen untersucht.

Trotz günstiger Witterungsbedingungen und verschiedener, als Habitat gut geeigneter Strukturen konnten keine Zauneidechsen nachgewiesen werden.

Das Vorkommen von Zauneidechsen kann aktuell ausgeschlossen werden, ein Einwandern von Zauneidechsen ist aufgrund der sehr gut geeigneten Habitatstrukturen jedoch nicht auszuschließen.

Mosbach, den 28.09.2021



¹ Begehungen durch Lina Mohr (Wagner + Simon Ingenieure) am 01.04.2021, Jan Wagner (Wagner + Simon Ingenieure) am 15.05.2021, Lina Mohr (Wagner + Simon Ingenieure) am 20.05.2021, 18.06.2021 und 13.08.2021

Anlagen

Ralf Gramlich, Fa. Ornischule, Ornithologische Untersuchung, Einbeziehungssatzung „Obergimpern im Herrenweg“, Bad Rappenau-Obergimpern, Tabelle, Juli 2021

Checkliste zur Abschichtung Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Festgestellte Vogelarten				Schutzstatus								Status im Untersuchungsgebiet und Art des Nachweises						Arten nach Beobachtungsterminen																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
Lfd. Nummer	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artkürzel DDA															Beobachtungstag/Uhrzeit von ... bis ... /Wetterbedingungen																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
				Rote Liste BaWü			Rote Liste Deutschland	Europäische Vogelschutz-richtlinie	Species of European Conservation Concern	BArtSchV.		Brutvogel (B) oder Nahrungsgast (N)	Brutvogel			Nahrungsgast		1	2	3	4																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																									
				Kategorie	Kurzfristiger Trend	Häufigkeit				Besonders geschützt	Streng geschützt		A	B	C	Bodennähe	Überflug	31.03.21	10.04.21	02.05.21	14.05.21																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																									

LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung. Stand 31.12.2013.
V = Arten der Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht.
↓↓↓ kurzfristig sehr starke Brutbestandsabnahme (>50%)
↓↓ kurzfristig starke Brutbestandsabnahme (> 20 %)
= Kurzfristig stabiler bzw. leicht schwankender Brutb.
↑ kurzfristig um > 20% zunehmender Brutbestand
↑↑ kurzfristig um > 50% zunehmender Brutbestand
ss = sehr selten (1 - 100 Brutpaare)
s = selten (101 - 1.000 Brutpaare)
mh = mäßig häufig (1.001 - 10.000 Brutpaare)
h = häufig (10.001 - 100.000 Brutpaare)
sh = sehr häufig (> 100.000 Brutpaare)

Projekt: 21008 Einbeziehungssatzung „Obergingern im Herrenweg“, Bad Rappenau-Obergingern

Fachbeitrag Artenschutz

Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV Checkliste zur Abschichtung

Die Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV.¹ Für jede Art ist dargestellt, wie sie in der Roten Liste für Baden-Württemberg bewertet wird.²

Die weiteren Spalten dienen dazu, die möglicherweise betroffenen Arten weiter einzugrenzen.
(Abschichtung)

Das Verbreitungsgebiet wurde an Hand der verschiedenen Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft.³ Dabei wurden Fundangaben in den Quadranten 6719 NO und SO sowie 6720 NW und SW der Topographischen Karte 1 : 25.000 berücksichtigt.

Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte die Prüfung auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wird geprüft, ob es im Wirkraum des Vorhabens artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Abk.	Abschichtungskriterium
V	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art. ⁴
L	Im Wirkraum gibt es keine artspezifischen Lebensräume/Wuchsorte.
P	Vorkommen im Wirkraum ist aufgrund der Lebensraumausstattung möglich oder nicht sicher auszuschließen.
N	Art ist im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
Säugetiere ohne Fledermäuse⁶								
1.	Biber	Castor fiber	2		X			Fundangabe in 6719
2.	Feldhamster	Cricetus cricetus	1		X			Fundangabe in (6719 NW+SW)
3.	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G		X			Fundangabe in 6719, 6720
4.	Wildkatze	Felis silvestris	0	X				Gilt in Baden-Württemberg als ausgestorben, konnte in den letzten Jahren jedoch vereinzelt nachgewiesen werden.
Fledermäuse⁷								
5.	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2		X			Funde in 6720 NO Fundangabe in 6720
6.	Braunes Langohr	Plecotus auritus	3		X			Funde in 6720 NW 6720 ⁸
7.	Breitflügel-Fledermaus	Eptesicus serotinus	2			X		Funde in 6720 NW 6720 ⁹ , 6720/ 6721 ¹⁰
8.	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2			X		6720 ¹¹ ,

¹ LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010

In der Checkliste nicht enthalten sind die ausgestorbenen oder verschollenen Arten und die Arten, deren aktuelles oder ehemaliges Vorkommen fraglich ist.

² Rote Liste Baden-Württemberg, 0 = Erlöschen oder verschollen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, N = Nicht gefährdet, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, i = Gefährdete wandernde Tierart.

³ Berücksichtigt werden Nachweise zwischen 1950 bis 1989 (stehen in Klammern) und ab 1990.

⁴ Kein Nachweis von 1950 bis 1989 und ab 1990 entsprechend Grundlagenwerke Baden-Württemberg.

⁵ Fundangaben kursiv: aus LUBW, Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, Stand Dezember 2016, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000

Normaldruck: aus Grundlagenwerke oder andere einschlägige Literatur. **Fett** (Fledermäuse): aus LUBW, Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse, PDF Fledermause_komplett_Endversion.pdf, Stand 01.03.2013, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000

⁶ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd 2, Stuttgart 2005.

⁷ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1, Stuttgart 2005.

⁸ Dr. Alfred Nagel: Bericht Bad Rappenau-Bonfeld, Fürfelder Straße, Münsingen-Apfelstetten 2009.

⁹ Dr. Alfred Nagel: Bericht Bad Rappenau-Fürfeld Mühlwiesen und Bad Rappenau-Bonfeld, Fürfelder Straße, Münsingen-Apfelstetten 2009.

¹⁰ Dipl.-Biol. Brigitte Heinz: Untersuchung auf Fledermausvorkommen im Bereich der Neuanbindung K2159- B27 in Gundelsheim, Neckargemünd/ Dilsberg 2009.

¹¹ Dr. Alfred Nagel: Bericht Bad Rappenau-Bonfeld, Fürfelder Straße, Münsingen-Apfelstetten 2009.

**Projekt: 21008 Einbeziehungssatzung „Obergrimpern im Herrenweg“,
Bad Rappenau-Obergrimpern**

Fachbeitrag Artenschutz

**Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV
Checkliste zur Abschichtung**

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
9.	Graues Langohr	Plecotus austriacus	1		X			Funde in 6720 (NW)+NO Sommerfunde in 6720 NW
10.	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1	X				
11.	Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	X				
12.	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i		X			Sommerfunde in (6720 NW) 6720 ¹² , 6720/ 6721 ¹³
13.	Großes Mausohr	Myotis myotis	2		X			Funde in 6720 NW+(SW)+NO Fundangabe in 6719, 6720, Sommerfunde in 6719 NO, 6720 SW
14.	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3			X		Funde in 6720 NW+(NO) Sommerfunde in (6720 NW)
15.	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2		X			6720 ¹⁴ , 6720/ 6721 ¹⁵
16.	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1	X				
17.	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G	X				
18.	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	X				
19.	Nymphenfledermaus	Myotis alcathoe		X				
20.	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i		X			6720 ¹⁶ , 6720/ 6721 ¹⁷
21.	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3		X			6720/ 6721 ¹⁸
22.	Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	X				
23.	Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	X				
24.	Zweifelfledermaus	Vespertilio murinus	i	X				
25.	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3			X		Funde in 6719 SW+(SO), 6720 NW+(NO+SW) Sommerfunde in 6719 SO Wochenstube in 6719 SW+NW+NO 6720 ¹⁹ , 6720/ 6721 ²⁰
Reptilien ²¹								
26.	Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	X				
27.	Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	X				
28.	Mauereidechse	Podarcis muralis	2	X				
29.	Schlingnatter	Coronella austriaca	3		X			Fundangabe in (6720 NW)
30.	West. Smaragdeidechse	Lacerta bilineata	1	X				
31.	Zauneidechse	Lacerta agilis	V			X		Fundangabe in 6719 NW+ NO+ SO
Amphibien								
32.	Alpensalamander	Salamandra atra	N	X				
33.	Europ. Laubfrosch	Hyla arborea	2	X				
34.	Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	X				

¹² Dr. Alfred Nagel: Bericht Südlicher Schlosspark Bad Rappenau und Bad Rappenau-Bonfeld, Fürfelder Straße, Münsingen-Apfelstetten 2009.

¹³ Dipl.-Biol. Brigitte Heinz: Untersuchung auf Fledermausvorkommen im Bereich der Neuanbindung K2159- B27 in Gundelsheim, Neckargemünd/ Dilsberg 2009.

¹⁴ Dr. Alfred Nagel: Bericht Bad Rappenau-Fürfeld Mühlwiesen, Münsingen-Apfelstetten 2009.

¹⁵ Dipl.-Biol. Brigitte Heinz: Untersuchung auf Fledermausvorkommen im Bereich der Neuanbindung K2159- B27 in Gundelsheim, Neckargemünd/ Dilsberg 2009.

¹⁶ Dr. Alfred Nagel: Bericht Bad Rappenau-Fürfeld Mühlwiesen und Bad Rappenau-Bonfeld, Fürfelder Straße, Münsingen-Apfelstetten 2009.

¹⁷ Dipl.-Biol. Brigitte Heinz: Untersuchung auf Fledermausvorkommen im Bereich der Neuanbindung K2159- B27 in Gundelsheim, Neckargemünd/ Dilsberg 2009.

¹⁸ Dipl.-Biol. Brigitte Heinz: Untersuchung auf Fledermausvorkommen im Bereich der Neuanbindung K2159- B27 in Gundelsheim, Neckargemünd/ Dilsberg 2009.

¹⁹ Dr. Alfred Nagel: Bericht Südlicher Schlosspark Bad Rappenau, Bad Rappenau-Fürfeld Mühlwiesen und Bad Rappenau-Bonfeld, Fürfelder Straße, Münsingen-Apfelstetten 2009.

²⁰ Dipl.-Biol. Brigitte Heinz: Untersuchung auf Fledermausvorkommen im Bereich der Neuanbindung K2159- B27 in Gundelsheim, Neckargemünd/ Dilsberg 2009.

²¹ Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007.

**Projekt: 21008 Einbeziehungssatzung „Obergrimpern im Herrenweg“,
Bad Rappenau-Obergrimpern**

Fachbeitrag Artenschutz

**Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV
Checkliste zur Abschichtung**

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
35.	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2		X			Fundangabe in 6719 SW+ NW+ NO, (6719 SO), 6720 NW+ NO Fundangabe in 6719, 6720
36.	Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	G	X				
37.	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	X				
38.	Kreuzkröte	Bufo calamita	2	X				
39.	Moorfrosch	Rana arvalis	1	X				
40.	Nördlicher Kammmolch	Triturus cristatus	2		X			Fundangabe in (6719 SO)
41.	Springfrosch	Rana dalmatina	3		X			Fundangabe in (6719 NO)
42.	Wechselkröte	Bufo viridis	2		X			Fundangabe in 6719 SO, (6719 NO), 6720 NW+ SW, (6720 NW),
Schmetterlinge ^{22 23}								
43.	Apollofalter	Parnassius apollo	1	X				
44.	Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	X				
45.	Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea nausithous	3	X				
46.	Eschen-Scheckenfalter	Hypodryas maturna	1	X				
47.	Gelbringfalter	Lopinga achine	1	X				
48.	Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	3		X			Fundangabe in 6720 NW Fundangabe in (6719), 6720
49.	Haarstrangeule	Gortyna borelii	1	X				
50.	Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea teleius	1		X			Fundangabe in (6719)
51.	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V		X			Fundangabe in 6720 NW,
52.	Schwarzer Apollofalter	Parnassius mnemosyne	1	X				
53.	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	Maculinea arion	2	X				
54.	Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	X				
Käfer ²⁴								
55.	Alpenbock	Rosalia alpina	2	X				
56.	Eremit	Osmoderma eremita	2	X				
57.	Heldbock	Cerambyx cerdo	1		X			Fundangabe in (6720)
58.	Scharlachkäfer	Cucujus cinnaberinus		X				
59.	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Graphoderus bilineatus	-	X				
Libellen ²⁵								
60.	Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	X				
61.	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	X				
62.	Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	3	X				
63.	Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	X				
64.	Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	X				
Weichtiere								
65.	Bachmuschel	Unio crassus ²⁶	1	X				

²² Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1+2 Tagfalter, Stuttgart 1993, berücksichtigt werden Nachweise von 1951 bis 1970 und ab 1971.

²³ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 4+7 Nachtfalter, Stuttgart 1994/1998.

²⁴ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

²⁵ Sternberg, K./Buchwald, R. Die Libellen Baden-Württembergs Bd. 1+2, Stuttgart 1999/2000.

**Projekt: 21008 Einbeziehungssatzung „Obergrimpern im Herrenweg“,
Bad Rappenau-Obergrimpern**

Fachbeitrag Artenschutz

**Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV
Checkliste zur Abschichtung**

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
66.	Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus ²⁷	2	X				
Farn- und Blütenpflanzen								
67.	Bodensee-Vergißmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	X				
68.	Dicke Trespe	Bromus grossus	2		X			
69.	Europäischer Dünnfarn	Trichomanes speciosum	N	X				
70.	Frauenschuh	Cypripedium calceolus ²⁸	3	X				
71.	Kleefarn	Marsilea quadrifolia	1	X				
72.	Kriechender Sellerie	Apium repens	1	X				
73.	Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	X				
74.	Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	X				
75.	Sommer-Schraubenstendel	Spiranthes aestivalis	1	X				
76.	Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	X				
77.	Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	1	X				

²⁶ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

²⁷ BfN_Anisus vorticulus (Troschel, 1834).pdf

²⁸ Sebold, O./Seybold, S/Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 8, Stuttgart 1998 S. 291.